

SATZUNG
der
Stiftung Haus im Park Hamburg-Bergedorf

Präambel

Das „BegegnungsCentrum Haus im Park“, das auf Anregung des Stifters Kurt A. Körber als Ergebnis der Diskussionen innerhalb einer Veranstaltung des Bergedorfer Gesprächskreises 1977 seinen Betrieb aufnahm, soll modellhaft wirken. Das Haus spricht Menschen ab 50 aus der Region Bergedorf an. Die eigenverantwortliche Gestaltung der weiteren Lebensphasen, Begegnungen mit Gleichgesinnten, interkulturelle und generationsübergreifende Treffen, lebenslanges Lernen, die Bewältigung lebensabschnittsbedingter Herausforderungen, die aktivierende Hilfe bei gesundheitlichen Problemen und altersbedingten Einschränkungen werden durch Angebote im Haus und auch durch Zusammenarbeit mit anderen regionalen Einrichtungen unterstützt und gefördert. Die Angebotsstruktur des Hauses berücksichtigt dabei den Wunsch nach aktiver, sinnerfüllter Lebensgestaltung, nach Mitwirkung im Sinne bürgerschaftlichem Engagements und nach Muße und Entspannung. Diese modellhafte Einrichtung zu fördern, weiter zu öffnen und ihre Nachhaltigkeit zu sichern, ist das Ziel dieser aus dem Haus gestarteten Initiative.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Haus im Park Hamburg-Bergedorf

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Stiftung widmet sich der Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Altenhilfe sowie der Freiwilligenarbeit und des bürgerschaftlichen Engagements der „Generation 50 plus“ in Hamburg-Bergedorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eigener Projekte sowie durch Veranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen und Publikationen. Diese sollen zum einen die bestehenden Angebote der Altenhilfe in Hamburg-Bergedorf ergänzen und zum anderen zu einem verbesserten Miteinander der Generationen beitragen.

- (2) Es besteht für niemanden ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Auch durch regelmäßige und wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegen die Stiftung erworben werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist mit einem Barvermögen in Höhe von mindestens Euro 250.000 durch den Freundeskreis Haus im Park e. V. ausgestattet worden.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen erhöht werden. Werden Zuwendungen größer als € 1.000,00 nicht ausdrücklich den in § 2 genannten Zwecken gewidmet, so erhöhen sie das Stiftungsvermögen. Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsrat.

§ 5 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Der erste Stiftungsvorstand wird im Stiftungsgeschäft berufen. Nachfolgende Vorstände werden rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit vom Stiftungsrat gewählt. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort. Dem Vorstand soll die/der Leiter/-in des BegegnungsCentrums Haus im Park der Körper-Stiftung qua Amt so lange angehören, wie sie/er das Haus im Park leitet.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung dies erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
- (3) Soweit die Vorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sind, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben des Vorstands und Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand kann, sofern die Vermögens- und Ertragslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (2) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Abschluss wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht kann auch eine andere fachlich geeignete Person mit der Prüfung beauftragt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Sitzungen des Vorstands werden von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; der Verlangende hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des § 11 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.
- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter auch im Falle ihrer Nichtteilnahme zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu sammeln und 10 Jahre aufzubewahren.

§ 8

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Im Kreis der Mitglieder des Stiftungsrats sollte sich wirtschaftlicher, juristischer und gerontologischer Sachverstand abbilden. Dem Stiftungsrat soll ein Mitglied des Vorstands der Körber-Stiftung, Hamburg, qua Amt so lange angehören, wie es auch tätiges Mitglied im Vorstand der Körber-Stiftung ist.

Der erste Stiftungsrat wird durch den Gründungstifter "Freundeskreis Haus im Park e. V." bestellt. Die Stiftungsratsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit den nachfolgenden Stiftungsrat, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist. Der ausscheidende Stiftungsrat bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungsrats im Amt.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Stiftungsratsmitglied per Beschluss abberufen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Vorstand regeln.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dieses verlangen; der Verlangende hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 11 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter auch bei Nichtteilnahme zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und 10 Jahre aufzubewahren.

§ 11

Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen jeweils einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrates. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstands und $\frac{6}{7}$ der Mitglieder des Stiftungsrates. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

**§ 12
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 13
Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Körber-Stiftung, Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 14
Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburg, den